



Ihr Ansprechpartner:
 Samuyel Ayiz
 Zimmer E14, Erdgeschoss
 Tel.: 05242 / 963 - 587
 Fax: 05242 / 963 - 599
 Samuyel.Ayiz@rh-wd.de

**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW
 (Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz)**

**Erklärung zum Elterneinkommen zur Festsetzung des Elternbeitrages für die Zeit
 vom 01.08.2024 bis 31.07.2025**

Sehr geehrte Eltern,
 Sie werden gebeten, die nachstehende Erklärung - vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt - **bis zum 24. Mai 2024** abzugeben.

Die Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn Ihr Kind sich im vorletzten bzw. letzten Kindergartenjahr befindet.

Soweit Sie keine Erklärung abgeben oder die erforderlichen Nachweise zur Einkommenshöhe nicht vorlegen, ist der jeweils **höchste Elternbeitrag**, der für die entsprechende Kindertageseinrichtung festgelegt ist, zu entrichten.

(siehe Erläuterungen auf Seite 4)

Angabe über Kinder, Ort und Art der Betreuung

der Ehegatten gemeinsam der Mutter des Vaters der Pflegeeltern

für folgende(s) Kindergartenkind(er) Name, Vorname	Geburtsdatum	Name des Kindergartens	Wochenstunden		
			25 WStd	35 WStd	45 WStd
Angabe der sonstigen im Haushalt lebenden Kinder:					
Name, Vorname	geb. am	Name, Vorname	geb. am		

Mutter:

Name und Vorname

Anschrift

Telefon

Vater:

Name und Vorname

Anschrift

Telefon

	Angaben Mutter	Angaben Vater
Erwerbstätig als seit / voraussichtlich ab		
Beamtenstatus	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Selbstständig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitslos	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geringfügig beschäftigt i. R. eines 520-Euro-Jobs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Elterngeld	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Alleinerziehend	<input type="checkbox"/> mit Bezug von Unterhalt <input type="checkbox"/> oder Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/> mit Bezug von Unterhalt <input type="checkbox"/> oder Unterhaltsvorschuss
sonstige Einkünfte (z.B. Renten, BAföG, Zinsen, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, etc.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
keine eigenen Einkünfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Folgende Nachweise sind der "Verbindlichen Erklärung" **in Kopie beizufügen:**

- Dezemberverdienstabrechnung und/oder aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers
- vollständigen Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- Bescheinigung über Bewilligung des Arbeitslosengeldes
- Elterngeldbescheid
- Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)

Beitragsbefreiung

Wir beantragen die Befreiung von Elternbeiträgen nach § 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) als Bezieher von

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Bürgergeld), SGB XII (Grundsicherung) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

und fügen den jeweiligen Bewilligungsbescheid als **Nachweis** bei.

Bitte kreuzen Sie die Höhe Ihrer gemeinsamen Brutto-Jahreseinkünfte an

- | | | | |
|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|---|
| 1 <input type="checkbox"/> | 0 Euro bis 33.000 Euro | 6 <input type="checkbox"/> | 65.001 Euro bis 73.000 Euro |
| 2 <input type="checkbox"/> | 33.001 Euro bis 41.000 Euro | 7 <input type="checkbox"/> | 73.001 Euro bis 81.000 Euro |
| 3 <input type="checkbox"/> | 41.001 Euro bis 49.000 Euro | 8 <input type="checkbox"/> | 81.001 Euro bis 89.000 Euro |
| 4 <input type="checkbox"/> | 49.001 Euro bis 57.000 Euro | 9 <input type="checkbox"/> | 89.001 Euro bis 97.000 Euro |
| 5 <input type="checkbox"/> | 57.001 Euro bis 65.000 Euro | 10 <input type="checkbox"/> | über 97.001 Euro (kein Nachweis nötig!) |

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

BITTE BELEGEN SIE IHRE ANGEKREUZTEN ANGABEN MIT EINKOMMENSNACHWEISEN.

Bei geschiedenen bzw. getrennt lebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils maßgebend, bei dem das Kind lebt. Diesem Einkommen sind die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das Kind jedoch hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Personensorgerecht gemeinsam ausgeübt wird.

Mir ist bekannt,

- a) dass ich verpflichtet bin, zu wenig gezahlte Beiträge, die durch falsche bzw. unvollständige Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen entstanden sind, zu ersetzen,
- b) dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich bis zum gesetzten Termin keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe oder wenn ich die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Einkommenshöhe verweigere,
- c) dass ich verpflichtet bin, Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben,

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

_____, den _____ (Unterschrift der Mutter)

_____, den _____ (Unterschrift des Vaters)

Der Einkommensteuerbescheid liegt noch nicht vor. Eine Kopie wird umgehend nachgereicht.

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ:

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechts sowie weiterer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Jugendamtes und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen haben wir Ihnen in einem Informationsblatt bereitgestellt. Dieses ist im Rathaus Rheda und im Historischen Rathaus Wiedenbrück ausgelegt oder Sie erhalten es auf Nachfrage bei Ihrem Jugendamt.

Erläuterungen

Die Elternbeiträge werden gemäß § 51 Kinderbildungsgesetz NRW und gemäß der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2021 zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 12.01.2015 ab dem 01.08.2024 wie folgt festgesetzt:

	0 bis unter 3 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)			ab 3 Jahre (bis 2 Jahre vor der Einschulung)		
	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Jahreseinkommen	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
0 bis 33.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
33.001 bis 41.000 €	97 €	124 €	159 €	62 €	82 €	107 €
41.001 bis 49.000 €	122 €	157 €	201 €	81 €	106 €	139 €
49.001 bis 57.000 €	154 €	196 €	253 €	104 €	136 €	179 €
57.001 bis 65.000 €	193 €	248 €	318 €	135 €	177 €	232 €
65.001 bis 73.000 €	245 €	312 €	400 €	174 €	228 €	299 €
73.001 bis 81.000 €	309 €	394 €	505 €	223 €	295 €	386 €
81.001 bis 89.000 €	366 €	468 €	601 €	273 €	358 €	473 €
89.001 bis 97.000 €	387 €	496 €	638 €	297 €	392 €	515 €
über 97.001 €	411 €	527 €	676 €	325 €	425 €	560 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2022 – analog der Anhebung der Kindpauschalen (gem. §37 Kinderbildungsgesetz NRW)

Ein Erlass des Beitrages ist gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII möglich, wenn die Belastung den Eltern, und dem Kind nicht zuzumuten ist. Zuständig für den Erlass ist der Fachbereich Jugend, Bildung und Sport der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Frau Kadereit, Tel. 05242/963-593).

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien) nicht berührt. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. (KiBiz §50 Abs. 1 = letzten beiden Jahre vor der Einschulung sind beitragsfrei)

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird für das zweite und jede weitere Kind kein Beitrag erhoben (Geschwisterbefreiung), wobei das Kind als erstes Kind gilt, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dazu gehört auch das steuerfreie Einkommen.

Maßgebend sind die Bruttoeinkünfte (s. jeweilige Rubrik in der Verdienstabrechnung/Steuerbescheid).

Es handelt sich hierbei **nicht** um die zu versteuernden Einkünfte, weil persönliche Freibeträge und Sonderausgaben grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Negative Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können **nicht** von positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen oder verrechnet und nicht mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden.

Die Einkünfte aus **nichtselbständiger** Tätigkeit werden in der Regel nach Abrechnung für den Monat Dezember (Zeile "Gesamtbetrag der Einkünfte") berechnet, wobei hier die tatsächlichen Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1.230 €/jährlich und die im Steuerbescheid ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten abzuziehen sind.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (z. B. Beamte, Richter, Pfarrer, Berufs- oder Zeitsoldaten, Mandatsträger), so ist auf dem ermittelten Einkommen - nach Abzug der Werbungskosten –ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

(falls noch kein Steuerbescheid vorliegt, bitte vorab Bescheinigung vom Steuerberater erstellen lassen).

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind ist außerdem der nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährende Freibetrag (für 2024) von z. Zt. 3.192 € je Elternteil (**6.384 € gesamt**) und der Betreuungsfreibetrag von z. Zt. 1.464 € je Elternteil (**2.928 € gesamt**) pro Kind von dem ermittelten Einkommen abzusetzen.

Sonstige anrechenbare Einkünfte:

Hierzu gehören alle übrigen (auch steuerfreien) Geldbezüge einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern und das die Einrichtung besuchende Kind. Voraussetzung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dies sind zum Beispiel:

- 538-Euro-Jobs (ohne Werbungskostenpauschale), Unterhaltsleistungen an die Eltern und das die Tageseinrichtung besuchende Kind, Altersruhegeld, Renteneinkünfte, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach ALG II/Bürgergeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld.